

**Benutzungssatzung  
für die  
Kindertagesstätte „Hexenwald“  
Brest**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung, des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S.470) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Die Gemeinde Brest führt gemäß § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen aus. Die Kindertagesstätte „Hexenwald“ der Gemeinde Brest ist eine öffentliche Einrichtung, so dass durch deren Inanspruchnahme ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

**§ 2  
Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern.

**§ 3  
Anmeldung und Abmeldung**

Die Anmeldungen erfolgen ausschließlich online über das „Elternportal“ auf der Internetseite [www.harsefeld.de](http://www.harsefeld.de). Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Mit der Gemeinde Brest ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Vorgaben dieser Benutzungssatzung zum Inhalt hat.

Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei die schriftliche Abmeldung bis spätestens zum 30. des Vormonats bei der Kindergartenleitung vorliegen muss.

Das Betreuungsentgelt ist für diesen Monat noch in voller Höhe zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt offiziell am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres – tatsächlich beginnt das Kita-Jahr jeweils direkt nach den Sommerferien und endet mit dem Tag vor der Einschulung.

Die Abmeldung für künftige Schulkinder muss jeweils bis spätestens zum 01.05. erfolgen. Die Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung bis zum Schuleintritt.

Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich.

#### **§ 4 Aufnahme**

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Brest können Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Es werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brest haben. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.

Mit der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in der Kindertagesstätte wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

Der Impfausweis sowie der Nachweis, dass die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft) wahrgenommen werden, sind der Kindertagesstättenleitung vorzulegen.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte noch nicht geeignet ist, kann es zurückgestellt werden.

#### **§ 5 Ausschluss vom Besuch**

Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.

Auszuschließen sind Kinder, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden oder nicht ausreichend schutzgeimpft – insbesondere gegen Masern – sind.

Ferner sind Kinder auszuschließen, für deren Betreuung ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

#### **§ 6 Betreuungsangebot / Öffnungszeiten**

Es stehen ausschließlich Vormittagsgruppen zur Verfügung.

Die Vormittagsgruppen sind montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf kann ein Früh- und/oder ein Mittagsdienst (Sonderöffnungszeiten) zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 14.00 Uhr gebucht werden.

Der Bedarf dieser Sonderöffnungszeiten muss mit einem aktuellen Arbeitszeitnachweis – herunterzuladen unter <https://www.harsefeld.de/download/formulare/ArbeitszeitennachweiseBescheinigung-des-Arbeitgebers-internet.pdf> – belegt werden.

Diese Sonderöffnungszeiten können nur angeboten werden, wenn sie gleichzeitig von mindestens 6 Kindern in Anspruch genommen werden. Ausnahme ist, wenn das Land Niedersachsen – z. B. in Pandemiezeiten – eine Notbetreuung anordnet. In diesem Fall hängt der Anspruch nicht von einer Mindestzahl ab.

Kinder, die nach 12.00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut oder beaufsichtigt werden, müssen am Mittagessen teilnehmen.

Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen sollen, müssen pünktlich um 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die anfallenden Kosten für ein Mittagessen sind neben dem Betreuungsentgelt (Gebühr) gesondert zu entrichten, sofern ein Mittagessen durch die Kindertagesstätte angeboten wird.

Das Kind ist von dem Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten pünktlich, entsprechend der Öffnungszeiten, zur zuständigen pädagogischen Fachkraft zu bringen und von der pädagogischen Fachkraft wieder abzuholen. Mit der Abholung betraute Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und sich im Straßenverkehr gut auskennen. Abholberechtigte Personen müssen namentlich auf der Einverständniserklärung „Abholer“ genannt werden, und nachweisen, dass sie zum Abholen berechtigt sind.

## **§ 7**

### **Fehlen / Krankheit der Kinder**

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu informieren.

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bei Infektionskrankheiten – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 8**

### **Schließzeiten**

Mögliche Schließzeiten der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertagesstätte zeitweilig geschlossen werden.

In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Die einzelnen Schließzeiten sind zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und der Gemeinde Brest abzustimmen und rechtzeitig bekanntzugeben.

## **§ 9 Monatliches Betreuungsentgelt**

Ein monatliches Betreuungsentgelt ist für Krippenkinder vom Monat des Betreuungsbegins bis einschließlich des Vormonats des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts entspricht grundsätzlich der Höchststaffel der „Staffelung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte „Hexenwald“ der Gemeinde Brest“.

Die Eltern haben aber die Möglichkeit, vor Beginn der Betreuung einen Antrag auf Einstufung ihres Betreuungsentgelts im Rathaus der Samtgemeinde Harsefeld, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, zu stellen.

Aufgrund des aktuellen steuerpflichtigen Bruttoeinkommens und der Anzahl der minderjährigen Kinder, die vom Einkommen unterhalten werden, wird das zu entrichtende Betreuungsentgelt berechnet.

Im Jahr werden – unabhängig von den Ferien – 12 Monatsbeträge erhoben.

Die Einstufung des Betreuungsentgelts ist längstens bis zum 31.07. eines jeden Jahres gültig. Die Einstufung des Betreuungsentgelts mit Vorlage der dafür notwendigen Einkommensnachweise muss vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) vorgenommen werden. Sollte kein Antrag gestellt worden sein, entspricht das Betreuungsentgelt automatisch der Staffel 7.

Die Geschwisterermäßigung für zwei und weitere gleichzeitig betreute Kinder beträgt 40 % des monatlichen Entgelts (Gebühren). Voraussetzung ist, dass für mindestens zwei Kinder das volle Betreuungsentgelt erhoben wird. Sollte eins von zwei Kindern beitragsfrei betreut werden, erhält das andere Kind keine Geschwisterermäßigung.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes ist monatlich je Sonderöffnungszeit ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Dies entspricht der Staffel 7. Wenn eine gültige Einstufung vorgenommen wurde, entspricht das Entgelt für die Sonderöffnungszeit der errechneten Staffel. Beim Entgelt für in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten wird die Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Die Höhe der in der „Staffelung der Betreuungsentgelte“ aufgeführten Beträge kann jährlich neu festgelegt werden.

Kinder, die die Kindertagesstätte oder den Hort in Bargstedt besuchen, können während der Sommerschließzeit der Bargstedter Kindertagesstätte in der Kindertagesstätte Brest nach Absprache und vorheriger Anmeldung betreut werden – sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Hierfür ist pro Betreuungstag eine Gebühr von **15 €** zu entrichten.

Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern oder Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Erstattung der von der Gemeinde erhobenen Entgelte.

## **§ 10 Zahlungspflichten / Fälligkeiten**

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder die Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt. Das Betreuungsentgelt und die Kosten für das Mittagessen sind monatlich im Voraus bis spätestens zum Fünften eines jeden Monats an die Gemeinde Brest durch Überweisung auf das Konto bei der Kreissparkasse mit der IBAN DE54 2415 1116 0000 2005 35 zu zahlen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist möglich.

Das volle monatliche Betreuungsentgelt ist auch zu entrichten

- während der Schließzeiten der Kindertagesstätte,
- bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen (z.B. aufgrund des Auftretens von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz),
- bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen,
- für Kinder, die den Anspruch auf Betreuung nicht in vollem Umfang wahrnehmen.

Geleistete Betreuungsentgelte werden nicht erstattet, wenn der Träger einen vorübergehenden kurzfristigen Betreuungsausfall – insbesondere im Fall höherer Gewalt oder aufgrund eines Streiks – nicht zu vertreten hat.

Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung des Entgelts (Gebührenhöhe) erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und / oder mit dem Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte.

Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist bzw. endet in dem Monat, bevor das Kind aufgrund seines Alters beitragsfrei wird.

## **§ 11 Allgemeines**

Die Leitung der Kindertagesstätte steht nach Vereinbarung für ein Gespräch zur Verfügung; das Gleiche gilt für die jeweilige Gruppenleitung.

Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Es wird gewünscht, dass sich die Eltern aktiv an der Elternarbeit beteiligen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahrzunehmender Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Brest personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten.
2. Aus den vorgenannten Gründen darf die Gemeinde Brest bei der für die melderechtlichen Angelegenheiten zuständigen Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
3. Die für die in 1. genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte „Hexenwald“ Brest tritt am 01.02.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Hexenwald der Gemeinde Brest vom 01.07.2020 außer Kraft.

Brest, den 27.01.2022

**Gemeinde Brest**

  
(Johann Höft)  
Bürgermeister